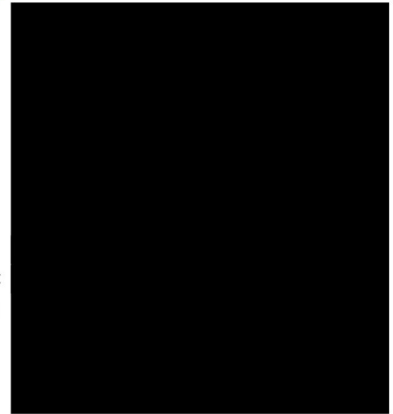


Landespolizeiamt Schleswig-Holstein
Mühlenweg 166
24116 Kiel

De-Mail: fehlt
E-Mail: stst1.kiel.lpa@polizei.landsh.de
Fax: 0431 16060109



Geburt:
Post:
E-Mail:
De-Mail:
Telefon:
Fax:
IBAN:
BIC:



Kiel, den 04.01.2024

Ihre Nachricht vom / ohne Zeichen / Ersteller
16.10.2023 [REDACTED]

Meine Nachricht vom / Mein Zeichen
03.09.2023 287551
11.08.2023 285948
03.08.2023 285421

Guten Tag,

ich widerspreche Ihrem Bescheid vom 16.10.2023.

Auf den Seiten 2 bis 12 stelle ich den Sachverhalt dar.

Auf Seite 13 und 14 begründe ich den Widerspruch.

Auf Seite 15 stelle ich eine Bitte um Beratung zur Neuformulierung eines passenden Antrags.

Auf Seite 16 ein Hinweis zur Zuständigkeit.

Auf Seite 17 erläutere ich, inwieweit der Widerspruch zulässig ist.

Aus Seite 18 wünsche ich die Verwendung der elektronischen Form.

Zum Sachverhalt:

**Der Antragsteller hat am 03.08.2023
unter seinem Zeichen 285421 bei der Polizeidirektion Flensburg
die folgende Informationen erfragt:**

(1) alle vorliegenden Informationen zur Verwendung von Wappen von Schleswig-Holstein im Bereich der Polizeidirektion Flensburg (Untere Landesbehörde).

(2) Informationen dazu, woher und von wann das abgewandelte Wappen stammt, welches am Eingang der Polizeistation Flensburg Nord, Neustadt 30, 24939 Flensburg hängt.

(3) Informationen dazu, wie die Nutzung dieses abgewandelten Wappens mit den folgenden Quellen zu vereinbaren ist:

(3a) "Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Schleswig-Holstein"

(Hoheitszeichengesetz - HoheitsG)

https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/perma?j=WappG_SH

zuletzt geändert durch Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein
1494/2011, GVOBl. 2011 ; Ausgabe Nr. 18, 22. Dezember 2011, Seite 321

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/XQQGVB1118.pdf>

(3b) "Landesverordnung zur Durchführung des Hoheitszeichengesetzes" [vom 26.01.2012]

(Hoheitszeichenverordnung - HoheitsVO)

https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/perma?j=HzV_SH

[§ 1 Absatz 1 HoheitsVO] "Die Landesbehörden ... führen das Landeswappen gemäß Muster 1 der Anlage zu § 3 des Hoheitszeichengesetzes.

Sie dürfen das Landeswappen nicht in abgewandelter Form verwenden."

(3c) <https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/L/landeskundewappen/LandeskundeWappen.html>

**Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 04.08.2023
unter seinem Zeichen 285433 an das Innenministerium um folgende Informationen gebeten:**

(1) Beschlüsse/Handlungsanweisungen/Mitteilungen/Verordnungen

(1a) zur Verwendung des Landeswappens durch Landesbehörden.

(1b) bzgl. § 1 Absatz 1 Satz 2 Hoheitszeichenverordnung

"Sie dürfen das Landeswappen nicht in abgewandelter Form verwenden."

(2) Genehmigungen, dass eine Landesbehörde bei der Verwendung des Landeswappens von der Anlage § 3 Hoheitszeichengesetz vom 18.01.1957 in der Fassung vom 29.11.2011 abweichen darf.

Zuständig sollte das

Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein,
Referat IV 16 (Hoheitszeichenrecht)

sein,

Rechtsgrundlage für Genehmigungen könnte

§ 1 Hoheitszeichenverordnung, insbesondere Absatz 4 Satz 2

"Jede Verwendung des Landeswappens zu sonstigen Zwecken bedarf der Genehmigung"
sein.

Eine SVG-Version des in Gesetzesform beschlossenen Landeswappen findet sich in
[Landtag Schleswig-Holstein,] Drucksache 17/1664.
<https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl17/drucks/1600/drucksache-17-1664.pdf>
<https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Schleswig-Holstein-Wappen-Drucksache-17-1664.svg>
<https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Schleswig-Holstein-Wappen-Drucksache-17-1664-black-white.svg>

Am 28.09.2011 wurde in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses erklärt,
dass eine "Anpassung an die heutigen Standards erforderlich gewesen sei.
Auf Nachfrage [wurde] erklärt ... , die Optimierung habe darin bestanden,
bestimmte Linienführungen grafisch so zu optimieren,
dass die Wappen bei einer Verkleinerung oder Vergrößerung
von der Proportion her jeweils gleich wirkten.
Außerdem seien auch die Farben jetzt nach DIN-Normen beschrieben worden."

In [Landtag Schleswig-Holstein,] Drucksache 17/714
<https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl17/drucks/0700/drucksache-17-0714.pdf>
hieß es:
"Vielmehr kehrt die Landesregierung zu der Tradition zurück,
das hoheitliche Landeswappen Schleswig-Holstein,
wie beschrieben in der Landesverordnung zur Durchführung des
Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Schleswig-Holstein ...
als zentrale visuelle Kennung der Landesbehörden zu nutzen. ...
Ziel der Landesregierung ist es,
in der öffentlichen Darstellung der Landesdienststellen Einheitlichkeit zu erreichen.
Als Identität stiftendes Zeichen hat sich das hoheitliche Landeswappen bewährt,
welches seit 1957 im Gebrauch ist."

Faktisch macht beispielsweise der Landtag von allen möglichen Varianten Gebrauch, eine
Verwendung des damals per Gesetz verabschiedeten Landeswappen, insbesondere der nach DIN-
Normen beschriebenen Farben, ist jedoch nicht zu finden.

Beispiele der Verwendung abgewandelter Landeswappen:
<https://www.landtag.ltsh.de/parlament/landtagsverwaltung/>
<https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/bilder/uploads/landtag-schleswig-holstein-flagge.jpg>
https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/aktuelles/landtagszeitschrift/zeitschrift_download/derlandtag-2016-01.pdf (letzte Seite)
https://www.landtag.ltsh.de/_conf/system/images/logo.png
https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/_conf/system/images/logo_footer.png
<https://e-lissh.landtag.ltsh.de/public/img.custom/header/header-logo.jpg>
https://e-lissh.landtag.ltsh.de/public/img.custom/footer/footer/logo_footer.png
http://www.ltsh.de/images/ltsh_kopf.jpg
<https://twitter.com/ParlaNet/photo>
<https://twitter.com/LtshNews/photo>
<https://www.instagram.com/p/Cj5fA7bl9JL/>
<https://www.instagram.com/p/Ca2FbYpgjwh/>
<https://www.instagram.com/p/Ca9wyyQggam/>
<https://www.instagram.com/p/COTAZVWA10h/>

**Der Antragsteller hat am 11.08.2023
unter seinem Zeichen 285948 bei der Polizeidirektion Kiel
und unter seinem Zeichen 285949 beim Innenministerium
die folgenden Informationen erfragt:**

- (1) Unterlagen dazu, wann und woher das abgewandelte Wappen stammt, welches am Eingang des Gebäudes Falckstraße 4, 24103 Kiel hängt, und welche Abteilung/Referat/Arbeitsplatz wann dessen Aufhängung und dessen Erneuerung angeordnet hat.
- (2) Vorhandene Informationen wie Beschlüsse/Handlungsanweisungen/Mitteilungen/Verordnungen zur Abwandlung des Landeswappens, wie unter (1) verwendet durch die Polizeidirektion Kiel.
- (3) Genehmigungen, insbesondere nach § 1 Hoheitszeichenverordnung, dass die Polizeidirektion Kiel bei der Verwendung des Landeswappens von der Anlage § 3 Hoheitszeichengesetz bei der Darstellung abweichen darf.

Das Wappen ist gesetzlich festgelegt in der
Landtags-Drucksache 17/1664, Seite 7 von 11
aus dem Anhang zu § 3 Hoheitszeichengesetz
vom 18. Januar 1957 in der Fassung vom 29. November 2011,
Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein GVOBl. Schl.-H. 2011,
Nr. 18, vom 22. Dezember 2011, Seite 321; Gesetz 1494/2011.

**Mit Schreiben vom 15.08.2023 09:20 Uhr antwortete
das Innenministerium unter Zeichen 285433 wie folgt:**

Zu Ziff. 1 Ihres Antrages [285433] teile ich Ihnen mit, dass
keine ergänzenden Beschlüsse, Handlungsanweisungen, Mitteilungen oder Verordnungen vorliegen.
Die Verwendung des Landeswappens erfolgt vielmehr gemäß der Gesetzes- und Verordnungslage
(§§ 1, 4 Hoheitszeichengesetz in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 3 Hoheitszeichenverordnung).

Zu Ziff. 2 Ihres Antrages [285433] teile ich Ihnen mit, dass
das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport über keine Informationen verfügt,
die Genehmigungen betreffen,
nach denen „eine Landesbehörde bei der Verwendung des Landeswappens
von der Anlage § 3 Hoheitszeichengesetz vom 18.01.1957 in der Fassung vom 29.11.2011
abweichen darf“.

Ergänzend weise ich dazu auf Folgendes hin:

Nach §§ 1, 3 Hoheitszeichengesetz ist für die Gestaltung des Landeswappens
das Muster der Anlage maßgebend, die Bestandteil des Gesetzes ist;
das Landeswappen zeigt in gespaltenem Schild rechts auf goldenem Grund
zwei blaue, nach innen gewandte, rot bewehrte, schreitende Löwen,
links in Rot ein silbernes Nesselblatt.

Damit gibt der Gesetzgeber für die technische Umsetzung der
Beschilderung von Dienstgebäuden mit Amtsschildern
einen Gestaltungsauftrag, innerhalb dessen sich
die jeweiligen Behördenleitungen im Rahmen ihrer Dienstaufsicht
zu bewegen haben.

Bei der technischen Umsetzung können die Behörden einen Ermessensspielraum nutzen.
Kommt es bei den technischen Ausführungen zu Abweichungen vom Ideal, die
der gesetzlichen Vorgabe (§ 1 HoheitsG) und der Gestaltungsmaßgabe (§ 3 HoheitsG)
nicht in einem Maße widersprechen,
dass sie zu einem Verstoß gegen das Hoheitszeichenrecht führen,
ist dies keinem Genehmigungsvorbehalt unterworfen.

Am 15.08.2023 antwortete das Innenministerium unter Zeichen 285949 wie folgt:

Abweichungen von der als Muster hinterlegten Anlage zu §§ 1, 3 HoheitsG auf Amtsschildern, die in der technischen Ausführung begründet sind und vom Ideal des Musters im Hoheitsgesetz abweichen, sind hoheitszeichenrechtlich unbeachtlich, wenn sie der Bedeutung des § 1 HoheitsG nicht widersprechen und die Abweichungen vom Muster gering sind. Dies ist hier der Fall.

Es handelt sich auch nicht um das abgewandelte Wappen des Landes Schleswig-Holstein, das dem durch §§ 1, 3 Satz 1 HoheitsG geschützten, amtlichen Landeswappen sehr ähnlich ist. Es hat eine andere Schildform als das Landeswappen (sog. runde „Spanischer Schild“-Form), die Schweife der beiden schreitenden „Schleswiger“ Löwen sind nicht gespalten (sondern als Quasten gestaltet), ihre Mähnenkränze sind weniger hervorgehoben, ihre Pfoten sind mit nur drei (statt im Landeswappen mit vier) roten Krallen bewehrt und das Nesselblatt hat eine asymmetrische Form.

Der Antragsteller fragte mit Schreiben vom 15.08.2023 11:55 Uhr zu seinem Zeichen 285433 das Innenministerium:

(2) ... Sie beschreiben "das abgewandelte Wappen" und die Abweichungen sehr detailreich. Auf dieses "abgewandelte Wappen" wird auch hier näher eingegangen:
<https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/L/landeskundewappen/LandeskundeWappen.html>

Gibt es hierzu irgendwelche offiziellen Unterlagen, zum Beispiel wann dieses von wem beschlossen wurde und wo und wann es erstmals veröffentlicht wurde, wo, wann von wem die von Ihnen beschriebenen Abweichungen festgelegt wurden u.ä.? Beispielsweise einen Landtagsbeschluss?

Der Antragsteller fragte mit Schreiben vom 15.08.2023 12:10 Uhr zu seinem Zeichen 285433 das Innenministerium:

(3) Sie schrieben "Zur Nutzung des Landeswappens und zu diesbezüglichen Genehmigungen ... Akten ... seit dem Jahr 2014 an das Landesarchiv Schleswig-Holstein zur dauerhaften Archivierung überstellt worden."

Können Sie mir näher darlegen, unter welcher Gliederungsnummer dies dort hinterlegt ist?

Das Landesarchiv Schleswig-Holstein hat in Abteilung 419 sechs laufende Meter zu Wappen
<https://arcinsys.schleswig-holstein.de/arcinsys/llist?nodeid=g11318&page=1&reload=true&sorting=40>

Am ehesten passen dazu:

Nr. 1, 2, 3 Land Schleswig-Holstein farbiges Wappenmuster, Druck

Nr. 561 Allgemeine Vorschriften und Anweisungen zum Wappenwesen

Nr. 1157 Anordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Landesregierung zu Hoheitszeichen

Nr. 1140, 1162 Entwurf und Änderung des Hoheitszeichenerlasses

Aber all diese Bezeichnungen passen nicht wirklich zu dem Thema "Genehmigungen zur Nutzung des Landeswappen"

**Das Innenministerium antwortete
mit Schreiben vom 15.08.2023 17:07 Uhr
zum Zeichen 285433:**

Zu Ihrer Nachfrage „(2)“ [11:55 Uhr] teile ich Ihnen mit,
dass das Ministerium über keine Unterlagen verfügt,
auf die sich Ihre Nachfrage bezieht.

Ihre Nachfrage „(3)“ [12:10 Uhr] betrifft
die Recherchemöglichkeiten in den Beständen des Landesarchives.
Hierzu möchte ich Sie bitten,
sich direkt an das Landesarchiv zu wenden.
https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/LASH/lash_node.html

**Am 12.09.2023 erweiterte der Antragsteller unter Zeichen 285421
seine Anfrage wie folgt:**

Das [am 11.08.2023] angefragte abgewandelte Wappen scheint
nicht nur bei der Polizei Falckstraße 4, 24103 Kiel zu hängen,
sondern auch Verwendung zu finden:
bei der Polizeidirektion Kiel in der Gartenstraße,
beim 1. Polizeirevier in der Düppelstraße,
beim Wasserschutz-Polizeirevier im Düsternbrooker Weg/Kiellinie,
beim Bezirkskriminalinspektion Kiel in der Hopfenstraße 2a.

Während am selben Gebäude (Hopfenstraße 2a) in unmittelbarer Nähe
dasselbe Wappen vom Finanzamt für Zentrale Prüfungsdienste in korrekter Farb-Darstellung hängt,
daneben jedoch vom "3.Polizeirevier Ermittlungs- und Bezirksdienst"
ein Wappen hängt, bei dem das Nesselblatt wieder anders geformt ist
und bei dem den Löwen eine weitere Kralle (drei Mal drei statt vier Krallen) amputiert wurde...

Die Bezirkskriminalinspektion in der Blumenstraße verwendet eine weitere Abwandlung,
bei der die Löwen keine Augen haben und das Schild mit einem Strich geteilt wurde,
was heraldisch falsch ist,
insbesondere ist eine völlig andere Zwei-Farb-Version gewählt worden als sonst überall,
der Hintergrund auf beiden Seiten hat die identische Farbe, das ist sonst nirgends der Fall.

Im Kronshagener Weg 105 ist beim Landespolizeiamt
zum Hinweis auf den Eingang noch ein Wappen gewählt worden,
was eine andere künstlerische Abwandlung des aktuellen offiziellen Wappens ist,
bei dem die hinteren Beine amputiert wirken.

Bei der Beschilderung der dortigen Behinderten-Parkplätze
hat man wohl tatsächlich eine Schwarz-Weiß-Version des aktuellen offiziellen Wappens gewählt.

Beim Polizeizentrum Eichhof hängt noch wieder ein ganz anderes Wappen,
was offenbar ein Aufkleber ist, der über ein älteres Wappen übergeklebt wurde.

Letztlich lassen sich auch zu all diesen Abwandlungen dieselben Fragen stellen:

- (1) alle vorliegenden Informationen zur Verwendung der jeweiligen Abwandlung.
- (2) Informationen dazu, woher und von wann das abgewandelte Wappen stammt.

Von einer anderen Behörde habe ich bereits die Antwort erhalten, dass deren Wappen bei der GMSH bestellt wurden, die hierfür ein Muster angefordert haben.

All diese Varianten könnten also einzig und allein aus unterschiedlichen Mustern herrühren, die dem GMSH gesendet wurden.

Aber woher kommen die immer wieder unterschiedlichen "Muster" und warum immer neue Varianten?

Letztlich handelt es sich hier ja um die Kennzeichnung einer Landesbehörde mit einem Hoheitszeichen.

Relevant wird das letztlich dadurch, dass dieses Zeichen ja irgendwas aussagen soll, nämlich irgendwie "hoheitliches Handeln" anzeigen soll. Dass eben auch private Sicherheitsdienste auf ihrer Kleidung diese Hoheitszeichen tragen, macht es doch irgendwie relevant, dass klar wird, wann hier jemand hoheitliche Aufgaben vollzieht und wann hier einfach nur irgendwer sich so ein Zeichen auf seine Brust klatscht.

Es wäre schon schön, wenn ich auf einen Blick bei jeder Behörde erkennen könnte:

Das hier ist genau das eine hoheitliche Wappen, das hier ist eine Landesbehörde mit hoheitlichem Auftrag.

**Der Antragsteller hat am 03.09.2023
unter seinem Zeichen 287551 beim Innenministerium
die folgenden Informationen erfragt:**

Vorschriften/ Dienstvorschriften/ Anweisungen/ Dienstanweisungen/ Handlungsanweisungen/
Rundschreiben/ Mitteilungen/ Verordnungen/ Erlasse und vergleichbare Dokumente
bzgl. des Polizeisterns Schleswig-Holstein bzgl.

- * der Ausgestaltung, Form, Farbe, vorliegende Muster, insbesondere als digitale Bilddateien
- * der Verwendung durch die Polizei
- * der Verwendung durch Dritte, z.B. Erlaubnisse, Lizenzierungen o.ä.
- * Abwandlungen durch die Polizei/Dritte

https://de.wikipedia.org/wiki/Polizei_Schleswig-Holstein#/media/Datei:Polizeistern-Schleswig-Holstein.svg

**Am 14.09.2023 stellte der Antragsteller
unter seinem Zeichen 288241 die folgende Anfrage an die GMSH AöR:**

(1) Welche zeichnerisch bzw. künstlerisch und farblich unterschiedlichen
Varianten derartiger Wappen(-Zeichen)
(unabhängig von Form, Größe, Material)
können und konnten bei Ihnen bestellt werden? ...

(3) Welche Computer-Dateien dien(t)en Ihnen dabei als Vorlage zur Herstellung von Wappen(-
Zeichen)? ...

(4) Ist bei Bestellungen von Varianten, die von obiger SVG abweichen,
eine Genehmigung des MIKWS vorzulegen? ...

(5) Können Landesbehörden das Jedermanns-Wappen-Zeichen bei Ihnen bestellen,
obwohl diesen die Nutzung explizit untersagt ist? ...

(6) Können auch Nicht-Landesbehörden derartige Wappen(-Zeichen) bestellen,
oder können diese nur das Jedermanns-Wappen-Zeichen bestellen?

Am 13.10.2023 antwortete die GMSH AöR zum Zeichen 288241 dem Antragsteller:

Als Anstalt öffentlichen Rechts des Landes Schleswig-Holstein
beschafft die GMSH für alle Dienststellen des Landes Material und erbringt Dienstleistungen.
Sie kann aber auch für andere Träger der öffentlichen Verwaltung tätig werden.
Dabei sind die Kunden grundsätzlich frei in ihrer Entscheidung, was bei der GMSH bestellt wird.
Warenlieferungen, wie etwa über die GMSH bestellte Wappen,
werden nicht von der GMSH selbst hergestellt.
Die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit bei der Bestellung eines Wappens
fällt zudem nicht in die Zuständigkeit der GMSH.
Daher wäre die GMSH auch nicht zuständig für den etwaigen
Austausch eines möglicherweise nicht mehr aktuellen Wappens bei einer Behörde.

Mit Schreiben vom 16.10.2023 erhielt der Antragsteller vom Landespolizeiamt einen Bescheid zu den Zeichen 287551, 285948, 285421, darin

Verweis auf "20230828 Hoheitszeichen-Verwendung":

<https://fragdenstaat.de/a/287199>

Am 21.09.2023 veröffentlicht unter:

<https://transparenz.schleswig-holstein.de/dataset/20230828-hoheitszeichen-verwendung>

Verweis auf "20230811 Landeswappen-Abwandlung durch die PD Kiel":

<https://fragdenstaat.de/a/285949>

Am 16.08.2023 veröffentlicht unter:

https://transparenz.schleswig-holstein.de/dataset/20230811_landeswappen-abwandlung-durch-polizeidirektion-kiel

Zu den Zeichen 285948, 285421 zitiert der Bescheid den oben abgedruckten Bescheid des Innenministerium vom 15.08.2023 unter Zeichen 285949, ferner heißt es darin:

Bei den verwendeten Wappen handelt es sich nicht um abgewandelte Wappen, sondern um geringe Abweichungen, die der Bedeutung im Hoheitsgesetz nicht widersprechen.

Die Umsetzung von Druckaufträgen unter Verwendung von Druckvorlagen liegt im Zuständigkeitsbereich des Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR, Küterstraße 30 in 24011 Kiel und kann somit nicht vom Landespolizeiamt beantwortet werden.

Zum Zeichen 287551 heißt es im Bescheid vom 16.10.2023:

Zur ... Anfrage kann ich Ihnen mitteilen,

dass es sich bei dem Polizeistern nicht um ein rechtlich geschütztes Design handelt

und somit nicht ein geschütztes Landeswappen verwendet wird,

sondern es sich um ein Bürgerwappen handelt, dessen Nutzung möglich ist.

Hierbei muss allerdings erkennbar sein, dass es sich um keinen staatlichen Akteur handelt.

Der verwendete Polizeistern ist somit an keine feste Ausgestaltung und Form gebunden

und daraus resultierend gibt es auch keine Erlaubnisse oder Dienstvorschriften zu der Verwendung.

Zum Zeichen 287551 schrieb der Antragsteller am 12.11.2023 an das Landespolizeiamt:

Der Polizei-Stern

enthält in der Mitte das

Muster 1 der Anlage zu § 3 des Hoheitszeichengesetzes

in der Version von 22. Dezember 2011.

Der Bescheid ist somit inhaltlich falsch.

Hier sind einige Links, bei denen der Polizei-Stern Verwendung findet:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/POLIZEI/DasSindWir/PDen/_bilder/teaserbild_startseite_PDen.jpg?_blob=wide&v=1

https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/POLIZEI/DasSindWir/Aktuelles/_bilder/aktuelles_startseite.webp?_blob=wide&v=1

https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/POLIZEI/DasSindWir/Polizeiabteilung/_bilder/organigramm_polizeiabteilung.jpg?_blob=poster&v=3

https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/POLIZEI/eRevier/Onlinewache/_bilder/anmerkungen.webp?_blob=wide&v=1
https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/POLIZEI/eRevier/Onlinewache/_bilder/infoteaser.webp?_blob=wide&v=2
https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/POLIZEI/_Muster/Bilder/teaser_kacheln/download_teaser.jpg?_blob=poster&v=2
https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/POLIZEI/Berufung/Testvorbereitung/Pruefungsteile/_bilder/teaser_pruefungsteil_1.jpg?_blob=poster&v=2
https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/POLIZEI/Berufung/Testvorbereitung/Pruefungsteile/_bilder/teaser_pruefungsteil_2.jpg?_blob=poster&v=2
[https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/POLIZEI/Berufung/Bewerbung/_bilder/dassindsie_1280x720.webp?_blob=poster&v=1](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/POLIZEI/Berufung/Testvorbereitung/DownloadsUndVideos/Downloads/_bilder/download_teaser.jpg?_blob=normal&v=1)

Zum Zeichen 285433 schrieb der Antragsteller mit Schreiben vom 14.11.2023 an das Innenministerium bzgl. des abgewandelten Wappens:

Es gibt das Muster 1 der Anlage zu § 3 des Hoheitszeichengesetzes,
in der Version vom 18. Januar 1957
und in der Version von 22. Dezember 2011.
Für mich sind alle Abweichungen von diesen beiden Mustern Abwandlungen.
Die einzige Legal-Definition dieses Wortes findet sich in § 1 Absatz 1 HoheitsVO:
„Landesbehörden ... dürfen das Landeswappen nicht in abgewandelter Form verwenden.“

Eine spezielle Abwandlung,
die von dem Antragsgegner als „abgewandelt“ oder „Bürgerwappen“ bezeichnet wird,
ist das unter der folgenden URL veröffentlichte Jedermann-Wappen-Zeichen:
<https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/L/landeskundewappen/LandeskundeWappen.html>

... bisher keinerlei Informationen dazu vorgelegt,
wann und von wem dieses (abseits dieser Webseite) demokratisch legitimiert definiert wurde.
Informationen, die nicht vorhanden sind, müssen auch nicht beauskunftet werden, korrekt.

Dass jedoch keinerlei Informationen darüber vorhanden sind,
wie eigentlich so eine Webseite entsteht,
wer sich diese Wappen-Variante ausgedacht hat,
warum es so und nicht anders geworden ist,
erscheint wenig glaubwürdig.

Zum Zeichen 285433 teilte der Antragsteller dem Innenministerium mit Schreiben vom 20.12.2023 mit:

Ich hatte danach gefragt, ob das Innenministerium
irgendwas zur Verwendung des Landeswappens bei Landesbehörden wüsste.
Polizeibehörden sind Landesbehörden.

Und dazu gibt es die im folgenden aufgeführten drei Erlasse des Innenministeriums,
die sehr genau den Polizeibehörden vorschreiben,
in welchen Farben das Wappen auf Amtsschildern sein sollte
und wie dieses Amtsschilder aussehen sollten.

Die eigenen Erlasse sollten bekannt sein.
Insbesondere ein derzeit noch gültiger (!) Erlass sollte im eigenen Hause bekannt sein.
Es ist sogar das Wort "Hoheitszeichen" und das Wort "Landeswappen" im aktuell gültigen Erlass enthalten.

Haben Sie keine Möglichkeit die eigenen Erlasse nach Stichworten zu durchsuchen?
Oder haben Sie die eigenen Erlasse auf meine Anfrage hin nicht nach Stichworten durchsucht?
Oder haben Sie die Stichworte so schlecht gewählt,
dass der eigene aktuell gültige Erlass dabei nicht gefunden wurde?

Wegen offensichtlicher Unrichtigkeit ist Ihr Bescheid vom 15.08.2023 damit wohl *nichtig*
und ich bekomme sicherlich ganz automatisch einen neuen Bescheid von Ihnen,
in dem Sie darlegen,
welche internen Erlass-Datenbanken und anderen Datenbanken
mit welchen Stichwörtern gefüttert wurden,
um Erlasse und andere Dokumente zu finden,
um eine entsprechende IZG-Auskunft zu geben.

Dass man im eigenen Hause (!) keine Ahnung hat,
was man selbst (!) an Erlassen zu Wappen an Polizeibehörden erlassen hat,
führt natürlich auch zu diesem Wildwuchs in der ganzen Stadt,
ja im ganzen Land,
dass halt "irgendwas" in allen bunten Farben
und ohne jegliche Einheitlichkeit an Polizeibehörden hängt.

Ein paar Beispiele:

<https://fragdenstaat.de/anfrage/nutzung-des-wappens-von-schleswig-holstein/834774/anhang/abwandlungen-des-landeswappen-bei-der-polizei-in-kiel-besser.pdf>

<https://fragdenstaat.de/anfrage/nutzung-des-wappens-von-schleswig-holstein/845604/anhang/wappen-vergleich.pdf>

<https://fragdenstaat.de/anfrage/nutzung-des-wappens-von-schleswig-holstein/824879/anhang/vergleich-der-wappen-aus-dem-hoheitszeichengesetz-und-vom-eingang-der-polizeistation-flensburg-nord-neustadt-30-24939-flensburg.pdf>

...

Vom 15.04.1999 stammt der Hoheitszeichenerlass, Erlass IV 202 - 113.03
der für Amtsschilder
das **A3 Format (29,7 x 42 cm)** vorschrieb,
Wappen oben, Amtsbezeichnung unten.

Bei mehreren Behörden 29,7 * 30 cm Wappenschilder
und darunter je Behörde ein Schild mit der Amtsbezeichnung:
12 cm für ein einzeliliges oder 17 cm für ein zweizeiliges
Im Allgemeinen die Farbgebung schwarz-weiß und für Polizei grün-weiß.

Vom 05.04.2005 stammt der
Erlass IV 432-50.10 der **[für die Polizei] die Farbe[n] blau-weiß** statt grün-weiß vorschrieb.

Vom 20.09.2018 stammt der Erlass IV 4010-50.10,
der obiges inhaltsgleich **für die Polizei** zusammenfasst,
weiterhin mit der Farbgebung blau-weiß,
"im oberen Teil das in Blau-Weiß-Zeichnung gehaltene Landeswappen",
angeblich bis heute in Kraft, siehe
<https://fragdenstaat.de/anfrage/erlass-iv-432-50-10-aus-april-2005/859655/anhang/50-10-iv4010-20180920-amtsschilderpolizeibehoerden.pdf>

**Zur Begründung des Widerspruchs nach § 7 Absatz 1 und 2 IZG
zum Zeichen 287551 (vergleiche Eingabe des Antragstellers vom 12.11.2023):**

Der Polizei-Stern
enthält in der Mitte das
Muster 1 der Anlage zu § 3 des Hoheitszeichengesetzes
in der Version von 22. Dezember 2011.

Der Bescheid ist somit inhaltlich falsch.

**Zur Begründung des Widerspruchs nach § 7 Absatz 1 und 2 IZG
zu den Zeichen 285948, 285421:**

Vom Antragsteller wurden Informationen zu
den Wappen im Außenbereich der folgenden Adressen
angefragt:

Polizeizentrum Eichhof, Mühlenweg 166, 24116 Kiel,
Landespolizeiamt, Kronshagener Weg 105, 24116 Kiel,
Polizeidirektion Kiel, Gartenstraße 7, 24103 Kiel,
1. Polizeirevier, Düppelstraße 23, 24105 Kiel,
Wasserschutz-Polizeirevier,
Düsternbrooker Weg 82, Arwed-Emminghaus-Weg 11, Kiellinie 62, 24105 Kiel,
Bezirkskriminalinspektion Kiel, Hopfenstraße 2a, 24114 Kiel.
2. Polizeirevier Kiel, Falckstraße 4, 24103 Kiel
Polizeistation Flensburg Nord, Neustadt 30, 24939 Flensburg

Entweder in der Form
„Informationen dazu, woher und von wann das ... Wappen stammt“
oder deutlich konkreter
„Unterlagen dazu, wann und woher das ... Wappen stammt, ...
und welche Abteilung/Referat/Arbeitsplatz wann
dessen Aufhängung und dessen Erneuerung angeordnet hat.“

Unstrittig ist wohl mittlerweile,
dass Aufträge für Wappen an die GMSH AöR erteilt werden,
die diese an externe Stellen zur Herstellung weitergibt.
Dabei verlangt die GMSH AöR die Vorlage eines Musters.

Folglich muss es bei all den Wappen im Außenbereich o.g. Adressen jeweils
einen Auftrag an die GMSH AöR gegeben haben.

Sind die Polizeidirektionen direkt zuständig für derartige Bestellungen bei der GMSH AÖR oder können/dürfen die Polizeidirektion sich nur an das Landespolizeiamt wenden und dann werden Bestellungen bei der GMSH AÖR vom Landespolizeiamt durchgeführt?

Irgendwer muss ja irgendwo dafür zuständig sein, dass überhaupt an Amtsgebäuden derartige Schilder hängen und falls welche verschwinden/zerstört werden, muss irgendwer dafür zuständig sein, diese zu erneuern.

Bei Bestellung eines neuen Wappens muss irgendwer der GMSH AÖR ein Muster zur Verfügung stellen.

Vergleiche

Für dieses (analoge/digitale) Muster muss es einen Ablageort geben.

Danach hatte der Antragsteller gefragt.

Darüber hinaus gibt es Erlasse des Innenministeriums, die dabei zu beachten sind, dies ist insbesondere der Erlass IV 4010-50.10 vom 20.09.2018,

der den Erlass IV 432-50.10 vom 05.04.2005 fortschreibt,

der den Erlass IV 202-113.03 vom 15.04.1999 fortschreibt.

Seit 15.04.1999 ist die Größe des Landeswappen festgelegt auf 29,7 x 30 cm,

bei mehreren Behörden auf einem eigenen Schild

mit einem Anhängeschild der Höhe 12cm einzeilig oder 17cm zweizeilig,

bei einer einzigen Behörde auf einem gemeinsamen Schild der Größe 29,7 x 42 cm.

Seit 05.04.2005 ist die Farbgebung blau-weiß vorgeschrieben.

Beratungsbitte

Damit wir uns nicht darüber streiten müssen,
ob ich das wirklich gefragt habe,
und ob ein Widerspruch
dafür der richtige Rahmen ist,
könnte ich auch eine neue Anfrage stellen...

§ 4 Absatz 2 Satz 3 IZG lautet:

„Die informationspflichtigen Stellen haben
die antragstellende Person bei der Stellung und Präzisierung von Anträgen zu unterstützen.“

Es geht mir darum, dafür zu sorgen,
dass zukünftig alle neuen Wappen, die irgendwo angebracht werden,
möglichst exakt das Muster 1 der Anlage zu § 3 des Hoheitszeichengesetzes
in der Version von 22. Dezember 2011
in der beliebig verlustfrei skalierbaren SVG-Version aus
[Landtag Schleswig-Holstein,] Drucksache 17/1664 wiedergeben,
<https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl17/drucks/1600/drucksache-17-1664.pdf>
<https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Schleswig-Holstein-Wappen-Drucksache-17-1664.svg>
<https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Schleswig-Holstein-Wappen-Drucksache-17-1664-black-white.svg>
Im Bereich der Polizei in der Farbgebung blau-weiß.

Beraten Sie mich doch bitte,
wie ich geschickt präzise meinen Antrag so stelle,
dass die passenden für die Bestellung zuständigen Stellen in Zukunft
bei allen Bestellungen der GMSH AÖR genau diese Dateien als Muster übersenden,
und nicht mehr irgendeine von all den anderen Varianten,
die es in der Vergangenheit auf Schilder geschafft haben.

Zuständigkeit - PD oder LPA?

Der Antragsteller hat
unter seinem Zeichen 285421 bei der Polizeidirektion Flensburg
unter seinem Zeichen 285948 bei der Polizeidirektion Kiel
angefragt.

Geantwortet hat jedoch jeweils das Landespolizeiamt.

Die Antwort, dass das Landespolizeiamt keinerlei Informationen dazu hat,
wann und durch wen die Wappen an die Wände der Polizeistation gelangt sind,
mag ja sogar richtig sein,
aber dann liegt es nahe,
dass diese Informationen bei den Polizeidirektionen vorliegen.

Hier ist es falsch, wenn eine Behörde eine Anfrage an eine ANDERE beantwortet.

Die Ausgangs-Behörden haben einen Bescheid zu erteilen,
ob/dass sie über die entsprechenden Informationen (nicht) verfügen.

Die Ausgangs-Behörde sollte den Anfragenden auf die Behörde hinweisen,
der ihrer Meinung nach wahrscheinlich(er) über die entsprechende Information verfügt.

Widerspruchs-Frist

Für den Widerspruch gilt zwar eine Frist von einem Monat, aber nur bei korrekter Rechtsbehelfsbelehrung. Ihre Rechtsbehelfsbelehrung ist schon falsch, weil Sie als Ort der Widerspruchsbehörde „Widerspruch“ statt „Kiel“ angegeben haben, ferner den veralteten Namen „Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung“ statt des aktuellen „Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport“; somit gilt eine Widerspruchsfrist von einem Jahr.

Ich lege hiermit Widerspruch gegen Ihren Bescheid (§ 70 Absatz 1 VwGO) bei Ihnen (§ 70 Absatz 1 Satz 1 letzter Teilsatz UND Satz 2 VwGO) innerhalb eines Jahres (§ 58 Absatz 2 VwGO i.V.m. § 70 Absatz 2 VwGO) ein.

Widerspruchs-Behörde

§ 119 LVwG-SH übernimmt die Regelungen aus § 73 VwGO mit Ausnahmen. § 73 Absatz 1 Satz 2 VwGO bestimmt (Nr. 1) die „nächsthöhere Behörde“ zur Widerspruchsbehörde, es sei denn (Nr. 2) diese ist eine „oberste Landesbehörde“. Nach § 119 Abs. 2 LVwG-SH gilt § 73 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 VwGO nicht, soweit dies in der WiBeZustVO bestimmt ist. Nach § 119 Abs. 3 LVwG-SH i.V.m. § 73 Absatz 1 Satz 3 VwGO bleibt die Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchsbescheids auch dann bei der Ausgangsbehörde, wenn diese eine Landesoberbehörde ist.

Das LPA wird in der WiBeZustVO nicht erwähnt, folglich entscheidet das LPA selbst über Widersprüche, da die nächsthöhere Behörde, das MIKWS oberste Landesbehörde ist.

Widerspruch ist richtiger Rechtsbehelf

Nach § 68 Absatz Satz 1 VwGO ist ein Vorverfahren durchzuführen.

Falls das LPA oberste Verwaltungsbehörde des Landes ist, was zweifelhaft ist, ist nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 VwGO kein Vorverfahren durchzuführen, doch sagt § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Halbsatz 2 VwGO „außer wenn ein Gesetz die Nachprüfung vorschreibt“. § 7 Absatz 2 IZG SH sagt: „Gegen die Entscheidung durch eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 ist ein Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen worden ist.“

Somit ist auch dann ein Vorverfahren durchzuführen.

Der Widerspruch ist richtiger Rechtsbehelf.

Bitte kommunizieren Sie mit mir soweit möglich via De-Mail:

Der Zugang zur Übermittlung elektronischer Dokumente in dieser Angelegenheit ist eröffnet an die Adresse, die auf der ersten Seite oben rechts steht und auf .de-mail.de endet.

(Vergleiche § 3a BVwVfG, § 36a Absatz 1 SGB I, § 87a Absatz 1 Satz 1 AO, §5 Abs. 5, §5a Abs 1 VwZG §52a Abs. 1, §150 Abs. 5 LVwG-SH, u.a.)

Ein Eintrag im Öffentlichen Verzeichnisdienst (ÖVD) besteht gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1-3 De-Mail-G.

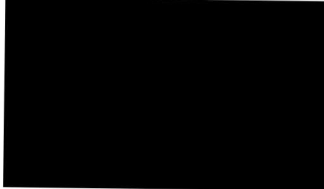
Ich wünsche nach § 6 Absatz 2 Satz 2 IZG die elektronische Form.

Mit freundlichen, dankenden Grüßen



Landespolizeiamt Schleswig-Holstein
Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

Per Mail



[@fragdenstaat.de](mailto:[redacted]@fragdenstaat.de)

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

 
@polizei.landsh.de

Telefon: 0431 160-60100
Telefax: 0431 160-Durchwahl

Kiel, 16.10.2023.

Anfragen nach dem IZG Schleswig-Holstein

1. Anfrage an die Polizeidirektion Kiel; Betreff: Abwandlung des Landeswappen Schleswig-Holstein – 2. Polizeirevier Kiel Anfragenummer: 285948
2. Anfrage an die Polizeidirektion Flensburg; Betreff: Nutzung des Wappens von Schleswig-Holstein Anfragenummer: 285421
3. Anfrage an das Landespolizeiamt; Betreff: Polizeistern Verwendung, Ausgestaltung, Abwandlungen Anfragenummer: 287551

Sehr geehrte 

Ihren Anspruch auf Informationszugang zu den oben genannten Fragestellungen wird durch die nachfolgende Beantwortung entsprochen.

Zu den Fragestellungen 1 und 2 wird nach Prüfung und Befassung auf die im Transparenzportal Schleswig-Holstein veröffentlichten Antwortschreiben

20230828 Hoheitszeichen - Verwendung

20230811 Landeswappen – Abwandlung durch die PD Kiel

verwiesen. In diesen Veröffentlichungen werden Ihnen die angefragten Informationen zur Verfügung gestellt.

Im Zusammenhang mit den Abwandlungen verweise auf die in der Veröffentlichung genannten Ausführungen:

Abweichungen von der als Muster hinterlegten Anlage zu §§ 1, 3 HoheitsG auf Amtsschildern, die in der technischen Ausführung begründet sind und vom Ideal des Musters im Hoheitsgesetz abweichen, sind hoheitszeichenrechtlich unbeachtlich, wenn sie

der Bedeutung des § 1 HoheitsG nicht widersprechen und die Abweichungen vom Muster gering sind. Dies ist hier der Fall. Es handelt sich auch nicht um das abgewandelte Wappen des Landes Schleswig-Holstein, das dem durch §§ 1, 3 Satz 1 HoheitsG geschützten, amtlichen Landeswappen sehr ähnlich ist. Es hat eine andere Schildform als das Landeswappen (sog. runde „Spanischer Schild“-Form), die Schweife der beiden schreitenden „Schleswiger“ Löwen sind nicht gespalten (sondern als Quasten gestaltet), ihre Mähnenkränze sind weniger hervorgehoben, ihre Pfoten sind mit nur drei (statt im Landeswappen mit vier) roten Krallen bewehrt sind und das Nesselblatt hat eine asymmetrische Form.

Bei den Verwendeten Wappen handelt es sich nicht um abgewandelte Wappen, sondern um geringe Abweichungen, die der Bedeutung im Hoheitsgesetz nicht widersprechen.

Die Umsetzung von Druckaufträgen unter Verwendung von Druckvorlagen liegt im Zuständigkeitsbereich des Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR, Küterstraße 30 in 24011 Kiel und kann somit nicht vom Landespolizeiamt beantwortet werden.

Zur 3. Anfrage kann ich Ihnen mitteilen, dass es sich bei dem Polizeistern nicht um ein rechtlich geschütztes Design handelt und somit nicht ein geschütztes Landeswappen verwendet wird, sondern es sich um ein Bürgerwappen handelt, dessen Nutzung möglich ist. Hierbei muss allerdings erkennbar sein, dass es sich um keinen staatlichen Akteur handelt. Der Verwendete Polizeistern ist somit an keine feste Ausgestaltung und Form gebunden und daraus resultierend gibt es auch keine Erlaubnisse oder Dienstvorschriften zu der Verwendung.

Ich hoffe Ihnen mit meinem Antwortschreiben weiter geholfen zu haben.

Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationszugangsgesetzes Schleswig-Holstein, besteht nur, soweit die Informationen der Behörde auch tatsächlich vorliegen. Eine Pflicht der Behörde zur Beschaffung von ihr nicht vorliegenden Informationen besteht nicht.

Sollten Sie mit der Beantwortung nach dem IZG nicht einverstanden sein, können Sie gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein, Landespolizeiamt Schleswig-Holstein, Mühlenweg 166, 24116 Widerspruch

einlegen.

Mit freundlichen Grüßen



Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein, Landespolizeiamt, Stabsstelle 1

SENDEBERICHT



FAX-ID: 12491719
Empfänger: +4943116060109
Sendezeitpunkt: 11:56 04.01.2024
Gesendete Seiten: 20
Übertragung: OK

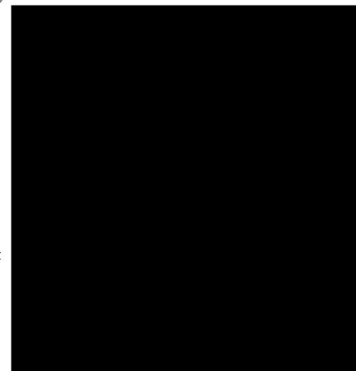
Auszug der ersten FAX-Seite:

Landespolizeiamt Schleswig-Holstein
Mühlenweg 166
24116 Kiel

De-Mail: fehlt
E-Mail: stst1.kiel.lpa@polizei.landsh.de
Fax: 043116060109



Geburt:
Post:
E-Mail:
De-Mail:
Telefon:
Fax:
IBAN:
BIC:



Kiel, den 04.01.2024

Ihre Nachricht vom / ohne Zeichen / Ersteller
16.10.2023 

Meine Nachricht vom / Mein Zeichen
03.09.2023 287551
11.08.2023 285948
03.08.2023 285421

Guten Tag,

ich widerspreche Ihrem Bescheid vom 16.10.2023.

Auf den Seiten 2 bis 12 stelle ich den Sachverhalt dar.

Auf Seite 13 und 14 begründe ich den Widerspruch.

Auf Seite 15 stelle ich eine Bitte um Beratung zur Neuformulierung eines passenden Antrags.

Auf Seite 16 ein Hinweis zur Zuständigkeit.

Auf Seite 17 erläutere ich, inwieweit der Widerspruch zulässig ist.

Aus Seite 18 wünsche ich die Verwendung der elektronischen Form.